



Satzung
der Akademie für soziales Wohnen
an der evangelischen Fachhochschule Freiburg e.V.
vom 9. April 2008

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliedsversammlung
- § 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 12 Vorstand
- § 13 Organisatorische Untergliederung, Mitarbeiter/innen
- § 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademie für soziales Wohnen an der Evangelischen Fachhochschule e.V. " - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und soll beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Forschung, des wissenschaftlichen Diskurses, der Fort- und Weiterbildung und von sozialen Dienstleistungen im Schnittpunkt Soziale Arbeit und Wohnen. Verwirklicht wird der Satzungszweck durch konzeptionelle Entwicklung und die Durchführung von Fort- und Weiterbildungseinheiten, die Unterstützung, Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben, die Vorbereitung und Durchführung von Symposien und Fachtagungen und die Entwicklung und das Angebot von sozialen Dienstleistungen. Schwerpunkte der Tätigkeiten sind die Analyse von Wohnsituationen, des sozialen Umfeldes von Wohnanlagen, insbesondere die Analyse der Wohnsituation älterer und pflegebedürftiger Menschen, das Zusammenleben von Menschen in unterschiedlichen biographischen Lebensphasen und Fragen der Migration und Wohnen. Der Verein sucht und fördert die Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Ziel der Tätigkeit des Vereins ist es Wohnen unter dem Aspekt Vielfalt zu erforschen, zu gestalten und ein soziales Miteinander zu fördern, das auf Integration und nicht auf Exklusion setzt.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:

- (1) Spenden
- (2) Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck
- (3) Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck
- (4) den Beiträgen der Mitglieder

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen gezahlt werden.

(3) Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist

von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Aktive Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(2) Von den Fördermitgliedern wird ein jährlicher Betrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
- den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 25% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein erster Vorsitzender / eine erste Vorsitzende
- ein zweiter Vorsitzender / eine zweite Vorsitzende
- ein dritter Vorsitzender / eine dritte Vorsitzende
- ein Schatzmeister / eine Schatzmeisterin
- ein Schriftführer / eine Schriftführerin
- bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen)

(2) Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende, der / die zweite Vorsitzende, der / die dritte Vorsitzende, der / die Schatzmeister/in und der / die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Der / die Schatzmeister/in ist als besondere/r Vertreter/in des Vereines gem. § 30 BGB berechtigt, den Verein in laufenden Geschäften allein nach außen zu vertreten und Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 5.000.- € für den Verein einzugehen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(8) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Organisatorische Untergliederung, Mitarbeiter/innen

Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter/innen beschäftigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins. Vor dem Beschluss ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Freiburg, den 9. April 2008